5 Abfälle/Wirtschaftsdünger

5.1 Abfälle, Reststoffentsorgung und Düngerverwertung

Eine Abfallerzeugung im eigentlichen Sinne ist an diesem Standort nicht gegeben. Die anfallende Schweinegülle wird als Wirtschaftsdünger auf umliegende landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht (s. Gülleabnahmeverträge, Kap. 5) oder teilweise in der benachbarten Biogasanlage am Standort energetisch verwertet. Die anfallenden Exkremente sind im Interesse einer optimalen Tierhaltung auf das biologisch notwendige Maß reduziert. Entsprechend der Ausführungen sind die in Abschnitt 3 aufgeführten Stoffe zu betrachten. Angaben zu Reinigungsabwasser, Niederschlagswasser und Sanitärabwasser sind in Abschnitt 6 aufgeführt.

5.1.1 Abfallarten Stallanlage

Entsprechend der Ausführungen sind die in Abschnitt 3 aufgeführten Stoffe zu betrachten. In der Stallanlage fallen folgende Abfälle bzw. Reststoffe an:

- Kadaver
- Siedlungsabfall

5.1.2 Abfallminimierung

Die Abfallarten Kadaver und Siedlungsabfall fallen technologisch bedingt an und sind nicht vermeidbar.

Durch folgende Maßnahmen kann der Kadaveranfall minimiert werden:

- artgerechte Haltung,
- Einhaltung der Anforderungen an die Tiergesundheit,
- wirksamer Schutz vor Tierseuchen,
- Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips und
- regelmäßige veterinärmedizinische Kontrollen.

In der Anlage am Standort Schöngleina sollen entsprechende Maßnahmen realisiert werden, um die Abfallmenge zu minimieren.

5.1.3 Abfallentsorgung

Die Tierkadaver sind nach den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes [28] und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung [29] zu entsorgen bzw. zu verwerten. Das erfolgt im Rahmen der Mitgliedschaft des Anlagenbetreibers in der Tierseuchenkasse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Abruf durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage (TKBA).

Der anfallende hausmüllähnliche Siedlungsabfall wird durch den zuständigen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt.

5.1.4 Wirtschaftsdünger

Die in der Stallanlage anfallende Gülle wird nach energetischer Verwertung in der benachbarten Biogasanlage (Firmenverbund) als hochwertiger Wirtschaftsdünger auf genügend großen landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Die Ausbringung erfolgt nach guter fachlicher Praxis entsprechend der Vorgaben der Düngeverordnung [23] und mit landwirtschaftlicher Technik unter Berücksichtigung von Verfahrenstechniken, die durch eine schnelle Einarbeitung in den Boden die Geruchs- und Ammoniakemissionen auf ein Minimum reduzieren.

5.1.4.1 Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

Für die jährlich anfallende Gülle von 29.487 m³ stehen am Standort 16.310 m³ Lagerraum (Güllekeller und Güllebehälter) zur Verfügung. Weitere 3.941 m³ stehen am Standort Frauenprießnitz zur Verfügung. Entsprechend der Lagerkapazitätsberechnung entspricht dies einer Lagerdauer von ca. 10,3 Monaten.

5.1.4.2 Abnahmeverträge

Grundlage für die Berechnung bilden die gegebenen Werte nach Düngeverordnung [23] einfließend in das Programm Lagerka-Thüringen.

Die Antragstellerin verfügt über ausreichende Abnahmeverträge von 30.800 m^3 je Jahr für die Stallanlage Schöngleina.

Entsprechend der gültigen Düngeverordnung [23] sind die vereinbarten Gülleabnahmemengen mehr als ausreichend für die Ausbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers aus der Stallanlage.

Anlagen:

Anlage 5.1: Formblatt 2.11

Anlage 5.2: Lagerkapazitätsberechnung

Anlage 5.3: Abnahmeverträge

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Formblatt 2.11 | Blatt 1

Abfallverwertung

Abfallverwertung

lfd. Nr.	Bezeichnung des Abfalls zur Verwertung nach Eigenbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfall-		Anlage zum Zeitpunkt der Antragsstellung		
			Volumen in m³/a	Masse in t/a	Name, Anschrift des Entsorgers	Name und Standort der Anlage; Art der Anlage (z. B. CPB, Bodenbehandl., Kompostierung); Verwertungsverfahren	Verwertung gesichert bis (voraussichtlich)
1	2	3	4	5	6	7	8
R1	Kadaver	020102		ca. 22 t/a			
R2	Siedlungsabfall	200301		ca. 2,5 t/a			

www.thueringen.de/de/tll

Freistaat Thüringen
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

"Lagerka Thüringen"

Version "2017-2.81"

mitwirk. Unternehmen:	IFU GmbH - Privates Institut für Analytik
Bearbeiter:	Thomas Kattermann
Tel./email:	037206-892924 thomas.kattermann@ifu-analytik.de

Allgemeine Angaben:

Name des Betriebes:	Ferkelaufzucht Schöngleina
Straße/Nummer:	
PLZ/Ort:	
Tel./email:	
Ansprechpartner:	
Unternehmensnummer:	
Name / Ort der Anlage:	Ferkelaufzucht Schöngleina
Berechnung im Rahmen der/des	BImSchG-Antrag
Datum der Berechnung	24. Oktober 2024
Jahresniederschlag in mm	620

**Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie**

Flüssig- und Festmistanfall für Schweine

Version "2017-2.81" | 24.10.2024

Betrieb:	Ferkelaufzucht Schöngleina	Untern.-Nr.:	
mitwirkendesUnternehmen:	IFU GmbH - Privates Institut für Ana	Bearbeiter:	Thomas Kattermann
		Variante:	1

Produktionsabschnitt	Tierplätze gesamt	Anzahl Tierpl. Gülle	Anzahl Tierpl. Tiefstr.	Anzahl Tierpl. Flachstr.	Anfall in m³ Gülle/Jauche 9 Monate	Anfall in m³ Festmist 33 Tage
Jungsaueneingliederung					0	0
95-135 kg					0	
Zuchtsauen					0	0
ab 1. Belegung					0	
Zuchtsauen, laktierend					0	0
mit Ferkeln bis 8 kg					0	
Aufzuchtferkel	49144	49144			22.115	0
8 - 28 kg					0	
Eber					0	0
ab 50 kg					0	
Jungsauenaufzucht					0	0
28-95 kg					0	
Mastschweine 28-115kg					0	0
Trockenfütterung					0	
Mastschweine 28-115kg					0	0
Flüssigfütterung					0	
Summe Schweine	**49144**				**22.115**	**0**

Kommentar:

Unterschrift Betrieb

Berechnung der Flüssigmistlagerkapazität für den Gesamtbetrieb

Version "2017-2.81"

Betrieb:	Ferkelaufzucht Schöngleina	Untern.-Nr.:		24.10.2024
mitwirk. Unternehen:	IFU GmbH - Privates Institut für Analytik	Bearbeiter:	Thomas Kattermann	
Jahresniederschlag in mm (langjähriges Mittel)	620	Variante:		

Anfall an Flüssigmist für 9 Monate		
	Rinder	
	Schweine	22115
	Geflügel	
	Schafe/Pferde	

Silagesickersaft d. Siloanlagen	
Gülle-/Gärrest flüssige Phase	
Mehr- oder Minderanfall	-4500
Summe Anfall	17615
Niederschlag auf die Dunglager	0

vorhandene Lagerkapazität

Name Lager	Anzahl Behält.	Behälter-form	Art d. Abdeckung	Pumpensumpf Restfüllstand	Oberfläche Durchmess	Grundfläche in m²	Behälterh. in m	Abfüll-fläche m²	sonst.einm. Flächen m²	Lagerraum netto* in m³	Volumen gesamt	Volumen verfügbar
Behälter	3	Rundbeh.	wasserdurchl.	50 cm Restfüll	25,98		6,69			9001	10631	9518
Güllekeller 1-10	40	Güllekeller	wasserdicht	Pumpensump	75,63		1,30			3630	3933	3630
Güllekeller 1-8	80	Güllekeller	wasserdicht	Pumpensump	77,31		0,70			3680	4298	3680
		Güllekeller	wasserdicht	Pumpensump						0	0	0
		Güllekeller	wasserdicht	Pumpensump						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst.						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst.						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst.						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst.						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst.						0	0	0
Summe Behälter aus Anlage	1							0	0	3941	4185	3941
Summe	124							0	0	20251	23047	20769

freie Lagerkapazität für Flüssigmist in m³

2637

	Anzahl Behält.	Behälter-form	Art d. Abdeckung	Pumensumpf Restfüllstand	Oberfläche o. Durchm.	Grundfläche in m²	Behälterh. in m	Abfüll-fläche m²	sonst.einm. Flächen m²	Kapazität netto in m³	Volumen gesamt	Volumen nutzbar
Vorschlag neuer Behälter	0	Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst.	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
geplanter neuer Behälter		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst.						0	0	0

* Bei der Nettolagerkapazität sind in Abhängigkeit der Schalterstellungen Freibord und Restfüllstand sowie 70% des anteiligen Jahresniederschlages bereits berücksichtigt.

Die Lagerkapazität für Flüssigmist entspricht einer Lagerdauer von: 309 Tagen= 10,3 Monaten

Kommentar: 6000 m³ in BGA = 4500 m³ in 9 Monaten

Unterschrift Betrieb:_____

Anlage: Berechnung Flüssigmistlagerkapazität für den Gesamtbetrieb

Version "2017-2.81"

Betrieb:	Ferkelaufzucht Schöngleina	Untern.-Nr.:	24.10.2024
mitwirk. Unternehemen:	IFU GmbH - Privates Institut für Analytik	Bearbeiter:	Thomas Kattermann
vorhandene Lagerkapazität	Jahresniederschlag 30-jähriges Mittel (mm) 620	Variante:	

Name Lager	Anzahl Behält.	Behälter-form	Art d. Abdeckung	Restfüllstand Pumpensumpf	Oberfläche o. Durchm.	Grundfläche in m²	Behälterh. in m	Abfüll-fläche m²	einmünd. Flächen m²	Lagerraum netto* in m³	Volumen gesamt	Volumen nutzbar
Frauenprießnitz	1	Rundbeh.	wasserdicht	25 cm Restfül	29,80		6,00			3941	4185	3941
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
		Rundbeh.	wasserdurchl.	1 m Restfüllst						0	0	0
Summe	1							0	0	3941	4185	3941

Unterschrift Betrieb:_____

Gülle/ Gärrestabnahme-Vertrag

zwischen

Brasus GmbH ,
Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und

Abtei-Bäuerliche AG,
Allee 1, 07616 Bürgel

(im Folgenden Abnehmer genannt)

über die Abnahme von Gülle/ Gärrest – im Folgenden Wirtschaftsdünger genannt – aus dem Betriebsteil Schöngleina des Auftraggebers.

§ 1 Lieferung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abgabe, der Abnehmer verpflichtet sich zur jährlichen Abnahme folgender Wirtschaftsdüngermengen:

   _____ ca. 3.000 m³ auf ca. 100 ha _____.

2. Die Lieferung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag des Abnehmers.

3. Der Abnehmer verpflichtet sich, jährlich im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Oktober – im Folgenden Vegetationsperiode genannt – Wirtschaftsdünger des Auftraggebers abzunehmen.

§ 2 Qualität

1. Vom Auftraggeber ist jährlich eine Analyse über den Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger erstellen zu lassen und diese an den Abnehmer zu übergeben.

2. Der Auftraggeber leistet keine Gewähr bezüglich einer bestimmten Zusammensetzung und eines bestimmten Nährstoffgehaltes der Wirtschaftsdünger. Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für den Transport und die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers trägt der Abnehmer.

2. Liefert der Abnehmer von seinen Anbauflächen Silomais oder Futtergetreide an den Auftraggeber, erhält er eine Vergütung in Höhe von 2,00 € / cbm Wirtschaftsdünger für die Menge von 30 cbm / ha Lieferfläche, bei nachweislich höherem Einsatz von Wirtschaftsdünger / ha entsprechend mehr.

3. Der Betrag der Vergütung ist vom Abnehmer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die ausgebrachte Menge durch den Rechnungsbeleg des Dienstleistungsunternehmens nachzuweisen.

§ 5 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.
   Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Vertragsverhältnis kann durch außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, insoweit seine Geschäftsgrundlage, nämlich das Erfordernis zur Ausbringung der Wirtschaftsdünger des Auftraggebers entfällt.

§ Sonstige Bedingungen

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Bürgel 02.04.24
Ort und Datum

Bürgel, 02.04.'24
Ort und Datum

Auftraggeber
Brasus GmbH
Buchheimer Str. 1
07613 Heideland

Abnehmer
Abtei Bäuerliche AG
Allee 1
07616 Bürgel

Gülle/ Gärrestabnahme-Vertrag

zwischen

Brasus GmbH ,
Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und

Landwirt Frank Brünner,
Rockau 88, 07619 Schkölen

(im Folgenden Abnehmer genannt)

über die Abnahme von Gülle/ Gärrest – im Folgenden Wirtschaftsdünger genannt – aus dem Betriebsteil Schöngleina des Auftraggebers.

§ 1 Lieferung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abgabe, der Abnehmer verpflichtet sich zur jährlichen Abnahme folgender Wirtschaftsdüngermengen:
   _____ ca. 800 m³ auf ca. 25 ha _____.

2. Die Lieferung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag des Abnehmers.

3. Der Abnehmer verpflichtet sich, jährlich im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Oktober – im Folgenden Vegetationsperiode genannt – Wirtschaftsdünger des Auftraggebers abzunehmen.

§ 2 Qualität

1. Vom Auftraggeber ist jährlich eine Analyse über den Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger erstellen zu lassen und diese an den Abnehmer zu übergeben.

2. Der Auftraggeber leistet keine Gewähr bezüglich einer bestimmten Zusammensetzung und eines bestimmten Nährstoffgehaltes der Wirtschaftsdünger. Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für den Transport und die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers trägt der Abnehmer.

2. Liefert der Abnehmer von seinen Anbauflächen Silomais oder Futtergetreide an den Auftraggeber, erhält er eine Vergütung in Höhe von 2,00 € / cbm Wirtschaftsdünger für die Menge von 30 cbm / ha Lieferfläche, bei nachweislich höherem Einsatz von Wirtschaftsdünger / ha entsprechend mehr.

3. Der Betrag der Vergütung ist vom Abnehmer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die ausgebrachte Menge durch den Rechnungsbeleg des Dienstleistungsunternehmens nachzuweisen.

§ 5 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026. .
   Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Vertragsverhältnis kann durch außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, insoweit seine Geschäftsgrundlage, nämlich das Erfordernis zur Ausbringung der Wirtschaftsdünger des Auftraggebers entfällt.

§ Sonstige Bedingungen

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Heideland, 20.03.2024
Ort und Datum

Auftraggeber

Brasus GmbH
Buchheimer Str. 1
07613 Heideland

Rockau 24.3.2024
Ort und Datum

Abnehmer

Gülle/ Gärrestabnahme-Vertrag

zwischen

Brasus GmbH ,
Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und

Agrargenossenschaft Buchheim-Crossen eG,
Crossener Straße 16, 07613 Heideland

(im Folgenden Abnehmer genannt)

über die Abnahme von Gülle/ Gärrest – im Folgenden Wirtschaftsdünger genannt – aus dem Betriebsteil Schöngleina des Auftraggebers.

§ 1 Lieferung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abgabe, der Abnehmer verpflichtet sich zur jährlichen Abnahme folgender Wirtschaftsdüngermengen:
   _____ ca. 5.000 m³ auf ca. 350 ha _____.

2. Die Lieferung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag des Abnehmers.

3. Der Abnehmer verpflichtet sich, jährlich im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Oktober – im Folgenden Vegetationsperiode genannt – Wirtschaftsdünger des Auftraggebers abzunehmen.

§ 2 Qualität

1. Vom Auftraggeber ist jährlich eine Analyse über den Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger erstellen zu lassen und diese an den Abnehmer zu übergeben.

2. Der Auftraggeber leistet keine Gewähr bezüglich einer bestimmten Zusammensetzung und eines bestimmten Nährstoffgehaltes der Wirtschaftsdünger. Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für den Transport und die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers trägt der Abnehmer.

2. Liefert der Abnehmer von seinen Anbauflächen Silomais oder Futtergetreide an den Auftraggeber, erhält er eine Vergütung in Höhe von 2,00 € / cbm Wirtschaftsdünger für die Menge von 30 cbm / ha Lieferfläche, bei nachweislich höherem Einsatz von Wirtschaftsdünger / ha entsprechend mehr.

3. Der Betrag der Vergütung ist vom Abnehmer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die ausgebrachte Menge durch den Rechnungsbeleg des Dienstleistungsunternehmens nachzuweisen.

§ 5 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.
   Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Vertragsverhältnis kann durch außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, insoweit seine Geschäftsgrundlage, nämlich das Erfordernis zur Ausbringung der Wirtschaftsdünger des Auftraggebers entfällt.

§ Sonstige Bedingungen

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Heideland, 20.03.2024
Ort und Datum

Etzdorf, d. 31.3.2024
Ort und Datum

Auftraggeber

Brasus GmbH
Buchheimer Str. 1
07613 Heideland

Abnehmer

Agrargenossenschaft
Buchheim-Crossen eG
Crossener Straße 16
07613 Heideland OT Etzdorf
Tel. 036691/5748110

Gülle/ Gärrestabnahme-Vertrag

zwischen

Brasus GmbH ,
Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und

Agrarproduktion Dothen GmbH,
Dorfstraße 33, 07619 Dothen

(im Folgenden Abnehmer genannt)

... die Abnahme von Gülle/ Gärrest – im Folgenden Wirtschaftsdünger genannt – aus dem Betriebsteil Schöngleina des Auftraggebers.

§ 1 Lieferung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abgabe, der Abnehmer verpflichtet sich zur jährlichen Abnahme folgender Wirtschaftsdüngermengen:

   _____ ca. 4.000 m³ auf ca. 100 ha _____

2. Die Lieferung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag des Abnehmers.

3. Der Abnehmer verpflichtet sich, jährlich im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Oktober – im Folgenden Vegetationsperiode genannt – Wirtschaftsdünger des Auftraggebers abzunehmen.

§ 2 Qualität

1. Vom Auftraggeber ist jährlich eine Analyse über den Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger erstellen zu lassen und diese an den Abnehmer zu übergeben.

2. Der Auftraggeber leistet keine Gewähr bezüglich einer bestimmten Zusammensetzung und eines bestimmten Nährstoffgehaltes der Wirtschaftsdünger. Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für den Transport und die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers trägt der Abnehmer.

2. Liefert der Abnehmer von seinen Anbauflächen Silomais oder Futtergetreide an den Auftraggeber, erhält er eine Vergütung in Höhe von 2,00 € / cbm Wirtschaftsdünger für die Menge von 30 cbm / ha Lieferfläche, bei nachweislich höherem Einsatz von Wirtschaftsdünger / ha entsprechend mehr.

10.9.22

4. Der Betrag der Vergütung ist vom Abnehmer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die ausgebrachte Menge durch den Rechnungsbeleg des Dienstleistungsunternehmens nachzuweisen.

§ 5 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026. Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Vertragsverhältnis kann durch außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, insoweit seine Geschäftsgrundlage, nämlich das Erfordernis zur Ausbringung der Wirtschaftsdünger des Auftraggebers entfällt.

§ 6 Sonstige Bedingungen

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Heideland, 20.03.2024
Ort und Datum

Dothen 10.04.24
Ort und Datum

Auftraggeber

Brasus GmbH
Buchheimer Str. 1
07613 Heideland

Abnehmer

Agrarproduktion Dothen
Gesellschaft mit
beschränkter Haftung
Dothen Nr. 33 • 07619 Schkölen
Tel./Fax 03 66 94/21039/377840

Gülle/ Gärrestabnahme-Vertrag

zwischen

Brasus GmbH ,
Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und

GbR Wetzdorf Schröder & Klaus,
Nr. 64, 07619 Wetzdorf

(im Folgenden Abnehmer genannt)

über die Abnahme von Gülle/ Gärrest – im Folgenden Wirtschaftsdünger genannt – aus dem Betriebsteil Schöngleina des Auftraggebers.

§ 1 Lieferung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abgabe, der Abnehmer verpflichtet sich zur jährlichen Abnahme folgender Wirtschaftsdüngermengen:
   _____ ca. 5.000 m³ auf ca. 150 ha _____.

2. Die Lieferung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag des Abnehmers.

3. Der Abnehmer verpflichtet sich, jährlich im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Oktober – im Folgenden Vegetationsperiode genannt – Wirtschaftsdünger des Auftraggebers abzunehmen.

§ 2 Qualität

1. Vom Auftraggeber ist jährlich eine Analyse über den Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger erstellen zu lassen und diese an den Abnehmer zu übergeben.

2. Der Auftraggeber leistet keine Gewähr bezüglich einer bestimmten Zusammensetzung und eines bestimmten Nährstoffgehaltes der Wirtschaftsdünger. Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für den Transport und die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers trägt der Abnehmer.

2. Liefert der Abnehmer von seinen Anbauflächen Silomais oder Futtergetreide an den Auftraggeber, erhält er eine Vergütung in Höhe von 2,00 € / cbm Wirtschaftsdünger für die Menge von 30 cbm / ha Lieferfläche, bei nachweislich höherem Einsatz von Wirtschaftsdünger / ha entsprechend mehr.

3. Der Betrag der Vergütung ist vom Abnehmer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die ausgebrachte Menge durch den Rechnungsbeleg des Dienstleistungsunternehmens nachzuweisen.

§ 5 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.
   Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Vertragsverhältnis kann durch außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, insoweit seine Geschäftsgrundlage, nämlich das Erfordernis zur Ausbringung der Wirtschaftsdünger des Auftraggebers entfällt.

§ Sonstige Bedingungen

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Heideland, 20.03.2024
Ort und Datum

Wetzdorf, 21.3.24
Ort und Datum

Auftraggeber
Brasus GmbH
Buchheimer Str. 1
07613 Heideland

Agrarunternehmen GbR Wetzdorf
Wetzdorf 64
07619 SCHKÖLEN
Tel. [illegible] 2 28 62 · Fax 3 55 03
Abnehmer
GbR.Wetzdorf@t-online.de

Gülle/ Gärrestabnahme-Vertrag

zwischen

Brasus GmbH ,
Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und

Gut Brasus GmbH & Co. KG,
Buchheimer Straße 1, 07613 Heideland

(im Folgenden Abnehmer genannt)

über die Abnahme von Gülle/ Gärrest – im Folgenden Wirtschaftsdünger genannt – aus dem Betriebsteil Schöngleina des Auftraggebers.

§ 1 Lieferung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abgabe, der Abnehmer verpflichtet sich zur jährlichen Abnahme folgender Wirtschaftsdüngermengen:
   _____ ca. 10.000 m³ auf ca. 300 ha _____.

2. Die Lieferung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag des Abnehmers.

3. Der Abnehmer verpflichtet sich, jährlich im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Oktober – im Folgenden Vegetationsperiode genannt – Wirtschaftsdünger des Auftraggebers abzunehmen.

§ 2 Qualität

1. Vom Auftraggeber ist jährlich eine Analyse über den Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger erstellen zu lassen und diese an den Abnehmer zu übergeben.

2. Der Auftraggeber leistet keine Gewähr bezüglich einer bestimmten Zusammensetzung und eines bestimmten Nährstoffgehaltes der Wirtschaftsdünger. Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für den Transport und die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers trägt der Abnehmer.

2. Liefert der Abnehmer von seinen Anbauflächen Silomais oder Futtergetreide an den Auftraggeber, erhält er eine Vergütung in Höhe von 2,00 € / cbm Wirtschaftsdünger für die Menge von 30 cbm / ha Lieferfläche, bei nachweislich höherem Einsatz von Wirtschaftsdünger / ha entsprechend mehr.

3. Der Betrag der Vergütung ist vom Abnehmer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die ausgebrachte Menge durch den Rechnungsbeleg des Dienstleistungsunternehmens nachzuweisen.

§ 5 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026. .
   Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Vertragsverhältnis kann durch außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, insoweit seine Geschäftsgrundlage, nämlich das Erfordernis zur Ausbringung der Wirtschaftsdünger des Auftraggebers entfällt.

§ Sonstige Bedingungen

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Heideland, 20.03.2024
Ort und Datum

Auftraggeber

Brasus GmbH
Buchheimer Str. 1
07613 Heideland

Heideland, 20.03.2024
Ort und Datum

Abnehmer

Gut Brasus
GmbH & Co. KG
Buchheimer Str. 1
07613 Heideland

Gülle/ Gärrestabnahme-Vertrag

zwischen

Brasus GmbH ,
Buchheimer Str. 1, 07613 Heideland

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und

Agrargenossenschaft Nausnitz eG,
Poxdorfer Weg 32, 07616 Nausnitz

(im Folgenden Abnehmer genannt)

über die Abnahme von Gülle/ Gärrest – im Folgenden Wirtschaftsdünger genannt – aus dem Betriebsteil Schöngleina des Auftraggebers.

§ 1 Lieferung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abgabe, der Abnehmer verpflichtet sich zur jährlichen Abnahme folgender Wirtschaftsdüngermengen:

   _____ ca. 3.000 m³ auf ca. 100 ha _____.

2. Die Lieferung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger erfolgt durch ein Dienstleistungsunternehmen im Auftrag des Abnehmers.

3. Der Abnehmer verpflichtet sich, jährlich im Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Oktober – im Folgenden Vegetationsperiode genannt – Wirtschaftsdünger des Auftraggebers abzunehmen.

§ 2 Qualität

1. Vom Auftraggeber ist jährlich eine Analyse über den Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger erstellen zu lassen und diese an den Abnehmer zu übergeben.

2. Der Auftraggeber leistet keine Gewähr bezüglich einer bestimmten Zusammensetzung und eines bestimmten Nährstoffgehaltes der Wirtschaftsdünger. Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für den Transport und die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers trägt der Abnehmer.

2. Liefert der Abnehmer von seinen Anbauflächen Silomais oder Futtergetreide an den Auftraggeber, erhält er eine Vergütung in Höhe von 2,00 € / cbm Wirtschaftsdünger für die Menge von 30 cbm / ha Lieferfläche, bei nachweislich höherem Einsatz von Wirtschaftsdünger / ha entsprechend mehr.

3. Der Betrag der Vergütung ist vom Abnehmer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die ausgebrachte Menge durch den Rechnungsbeleg des Dienstleistungsunternehmens nachzuweisen.

§ 5 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.
   Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Vertragsverhältnis kann durch außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, insoweit seine Geschäftsgrundlage, nämlich das Erfordernis zur Ausbringung der Wirtschaftsdünger des Auftraggebers entfällt.

§ Sonstige Bedingungen

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil dieses Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Heideland, 20.03.2024
Ort und Datum

Nausnitz, 28.03.2024
Ort und Datum

Auftraggeber

Brasus GmbH
Buchheimer Str. 1
07613 Heideland

Abnehmer

Agrargenossenschaft Nausnitz e.
Poxdorfer Weg 32
07616 Nausnitz
Tel: 036692/ 22 297
Fax: 036692/ 35 621
E-Mail: ag.nausnitz@t-online.de

Architekturbüro Axel Faber

Axel Faber, Dipl. - Ing. - Architekt (FH)

Entwurfs - und Ausführungsplanung / Rekonstruktion und Modernisierung / Baubetreuung

07607 Eisenberg
Saale – Holzland - Kreis
Promenadenweg 8e

Tel./ Fax.:
036693/22732
Mobil: 0171/9500680
e-mail :
Axelfaber@web.de

Schweinstallanlage Schöngleina

Bauherr: Brasus GmbH
Buchheimer Straße 1
07613 Heideland

Aktenzeichen: 5070-61-8711/125-1-62346/2024

Datum: 20.06.2024

Sehr geehrte Frau Lechtenberg,
hiermit beantworte ich Ihnen folgende offene Punkte Ihres Schreibens:

Punkt Emissionsmindernde Maßnahmen

Das Stallgebäude ist in den 70er Jahren errichtet worden mit eingespannten Betonsäulen in Punktfundamenten. Die Stützenfelder sind mit Mauerwerk verschlossen worden und die Wandscheiben verputzt. Auf der Wandoberkannte sind Nagelbrettbinder mit einer Dachneigung von 15° freispannend über die gesamte Stallbreite von 15,20m gelegt worden. Als Bild füge ich einen Schnitt bei, welcher die Situation verdeutlicht.
Die Typenstatik der Brettbinder war so bemessen, dass nur noch geringe Verkehrslasten auf dem Dach möglich sind. Eine statische Berechnung von den Nagelbrettbinder aus der Errichter Zeit liegt uns nicht vor. Bei der Errichtung der PV – Anlage auf acht Stallgebäuden ist die Statik der Nagelbrettbinder nachgerechnet worden. Ich füge einen Auszug der statischen Bewertung des Tragwerkes vom 24.03.2024 ein.

Statiker Ingenieurbüro TEETZ – Berlin – Statik für Stallgebäude 5 - 10

Lastannahme aus PV - Modulen

a)	PV – Modul geplant	0,14KN/m²
b)	geplantes Trapezblech	0,06KN/m²
		0,20KN/m²
c)	**Verkehrslast aus Bestand**	**0,22KN/m²**
		Reserve 0,02KN/m²
d)	Eigengewicht Brettbinder	0,10KN/m²
e)	Windlast	0,39kN/m²
f)	Schneelast	0,85kN/m²

Angaben zum Standort, Gebäude, Bauweise und Nutzung:
a) Teilweise freistehendes und anbaufreies Gebäude,
b) am nördlichen Ortsrand in Schöngleina,
c) 1980er Systemhallenbau mit standardisierten Bauelementen,
d) als Stall in der Mastanlage.

Angaben zum Standort, Gebäude, Bauweise und Nutzung:
a) Teilweise freistehendes und anbaufreies Gebäude,
b) am nördlichen Ortsrand in Schöngleina,
c) 1980er Systemhallenbau mit standardisierten Bauelementen,
d) als Stall in der Mastanlage.

Bewertung, Prüfergebnis und Hinweise:
a) Fundamente, Außenwände und Dachkonstruktion sind derzeit uneingeschränkt funktionsfähig,
b) an den zugängigen Bereichen sind keine Schäden, keine Holzschädlinge, sowie Defekte am sichtbaren Tragwerk und Dachhaut derzeit erkennbar,
c) die zu erwartende Lebensdauer der Dachkonstruktion steht dem Vorhaben nicht entgegen,
d) die vorhandene Dachdeckung ist zu sanieren und durch eine Trapezblecheindeckung ($g= 0{,}06$ kN/m²) zu ersetzten,
e) durch die geplante Photovoltaikanlage, bestehend aus Modul und Unterkonstruktion ($g_{ges}= 0{,}14$ kN/m²) entsteht für das vorhandene Dachtragwerk keine Lastenerhöhung!

f) Lastenvergleich: Dachlast Bestand 0,22 kN/m² - Dachlast geplant 0,06 + 0,14 kN/m² = 0,02 kN/m²; (Lastreserve 0,02 kN/m²),

g) bei der Installation der Photovoltaikanlage ist das Dachtragwerk hinsichtlich der Vollständigkeit und Schäden am Tragwerk zu prüfen, Schäden sind zu beheben und Fehlstellen zu ergänzen, sowie auf ei-ne fachgerechte Ausführung der Verankerung zu achten, um mögliche Schäden am vorhandenen Dachtragwerk zu vermeiden!
Unter den o.g. Bedingungen ist das Gebäude für eine Installation einer Photovoltaikanlage geeignet!
Bestandsbilder aus dem Jahr 2020 vor Errichtung der PV – Anlage.

Aus dieser statischen Einschätzung geht hervor, dass eine Reserve in der Verkehrslast von nur 0,02 KN/m^2 (2 KG/m^2) vorhanden ist. Mit dieser geringen Verkehrslast ist die Montage von Lüftungskanälen und Luftwäschern nicht möglich. Die Errichtung der PV – Anlage 2020 war nur möglich, weil die vorhanden Dachhaut Well–Zementfaserplatten oder Well–Asbestplatten entfernt worden ist und durch eine bedeutend leichtere Dachhaut Trapezblech ersetzt worden ist. Durch diesen Tausch ist eine Reserve in der Verkehrslast entstanden, womit die PV – Anlage errichtet werden konnte. Die Auswechselung der Dachhaut ist durch den PV-Anlagenbetreiber erfolgt. Für die Sanierung der Dachhaut sind keine Baukosten für das Gut Thiemendorf entstanden.

Stallgebäude 1 - 4

Auf den Ställen 1 – 4 sind keine PV – Module errichtet worden im Jahr 2020. Diese Ställe sind noch im Originalzustand. Nach der statischen Einschätzung kann hier mit einer Verkehrslast von 22 KN/m^2 gerechnet werden. Mit dieser Verkehrslast wäre es bedingt möglich einen Lüftungskanal mit Luftwächtern zu installieren an die vorhandenen Nagelbrettbindern. Die geschätzten Abmessungen eines Lüftungskanals an der größten Ausdehnung haben folgenden Abmessungen von ca. 2,00m Breite und ca. 1,00m Höhe.

Beim Einbau zwischen die Brettbinder im Kaltdachbereich hätte dies zur Folge, dass einzelne Bretter des Nagelbrettbinders entfallen würden. Hierzu habe ich den Lüftungskanal in den Schnitt A – A eingezeichnet, um die Situation zu verdeutlichen. Anlage 1

Aus statischer Sicht ist das Entfernen von einzelnen Streben des Nagelbrettbinders nicht möglich, da er dadurch seine Steifigkeit und Festigkeit verliert. Der Dachstuhl würde statisch versagen. Eine statische Verbesserung der 55 Nagelbrettbinder in den vier Stallgebäuden ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Die geschätzten statischen Eingriffe pro Brettbinder würden sich auf 3.000,00€ x 55Stück = 165.000,00€ belaufen. Der Rückbau mit Entsorgung der abgehängten Decke mit Glasfasserdämmung und neu anbringen der abgehängten Gipskartondecke in diesen Bereichen beläuft sich auf 120.000,00€ pro Stall x 4 = 480.000,00€. Die geschätzten Baukosten für die statische Aufwertung der Nagelbrettbinder belaufen sich auf 645.000,00€. Diese Summe steht in keinen Nutzen Aufwandverhältnis zu einem Neubau des Dachstuhls mit Dacheindeckung. Die Nachrüstkosten für eine statische Verbesserung des Nagelbrettbinders sind größer als 20% eines Neubaus des Dachstuhls.

Beim Einbau unter dem Nagelbrettbinder, wäre der Raumverlust im Stall nicht vertretbar. Bei einer angenommenen Höhe von 1,00m und einer Breite von 2,00m würde eine gesamte Reihe an Schweinebuchten verloren gehen. Denn die lichte Raumhöhe im Stall beträgt nur 2,47m. Nach Abzug des Lüftungskanals bleibt dann nur eine lichte Höhe von 1,47m übrig und da ist das Halten von Schweinen nicht mehr möglich. In der Anlage 1 ist der Lüftungskanal unter den Brettbindern dargestellt.

Anlage 1 Schnitt A - A Stallgebäude M.: 1 : 75

Punkt 2 und 4 Wirtschaftsdünger - Lagermenge

In den Schnitt A und B ist die graphische Darstellung mit dem Maßstab 1:100 und 1:200 gewählt worden, um die Schnitte auf den Layouts komplett darzustellen zu können.

In den Güllekanal ist der Stopfen zum Entleeren des Kanals eine 20cm Betonaufkanntung. Somit verbleit im Kanal immer eine Restgülle von 20cm Höhe. Bei der Berechnung der Lagermenge Gülle habe ich die 20cm Gülleeinlagerung abgezogen und reche mit einer Einstauhöhe von 1,20m Höhe. Diese Höhe ist aus der beigefügten Detailzeichnung im Maßstab 1,25 entnehmbar. Die Spaltenböden werden auf 10cm Winkelprofilen gelagert, welche auf dem Betonrand des Güllekanals aufgeschraubt worden sind, und somit wird die TA-Luft bei der Zwischenlagerung eingehalten.

Berechnung der Güllemenge:

Stallgebäude Güllekeller	**Länge in m**	**Breite in m**	**Tiefe in m**	**Kubatur**	
Güllekanal	50,42	1,50	1,40	105,88	m^3
	50,42	1,50	1,40	105,88	m^3
	50,42	1,50	1,40	105,88	m^3
	50,42	1,50	1,40	105,88	m^3
Güllekanal abzüglich	50,42	1,50	-0,20	-15,13	m^3
der Höhe des Ablaufes	50,42	1,50	-0,20	-15,13	m^3
	50,42	1,50	-0,20	-15,13	m^3
	50,42	1,50	-0,20	-15,13	m^3
Güllemenge pro Stall				**363,02**	**m^3**
10 Ställe				**3.630,24**	**m^3**
Gülle der anderen Anlage					
Güllekeller vorhanden	46,00	10,00		460,00	m^3 pro Stall
8 Ställe				**3.680,00**	**m^3**
Gesamtmenge aus den zwei Stallanlagen =				**7.310,24**	**m^3**

Anlage 2 Schnitt Güllekanal M.: 1 : 25

Eisenberg, den 20.10.2024

Anlage 2 Schnitt Güllekanal mit Spaltenboden

Querschnitt A

Querschnitt B

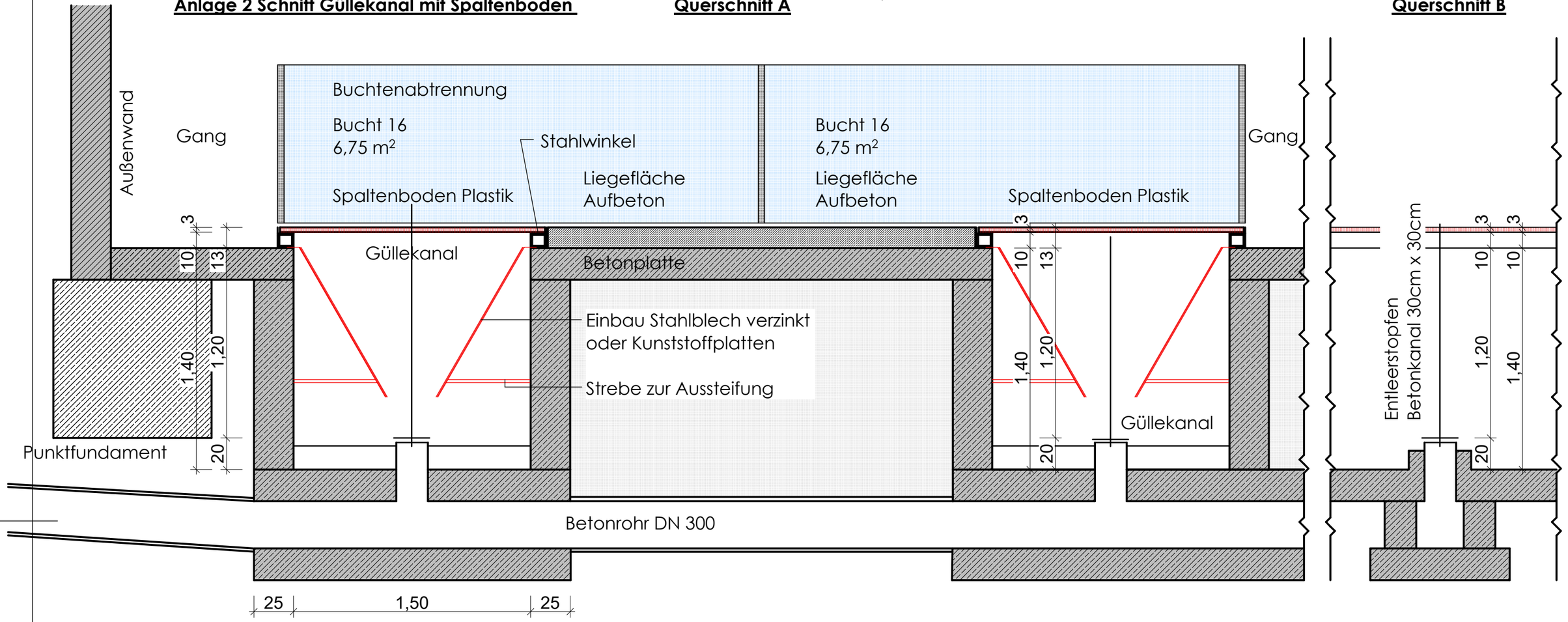

Bauvorhaben: Bestandszeichnung Stallgebäude Schöngleina	
Zeichnung: Detail Güllekanal -- Genehmigungsplanung --	Maßstab: 1 : 25 Projekt Nr.: 34/23
Bauherr: Brasus Holding GmbH, Buchheimer Straße 1, 07613 Heideland OT Thiemendorf	Datum: 11.12.2024 Blatt Nr.: 3
Bauort: Schöngleina / Zinna, 07616 Schöngleina, Flur 001 / Flurstück 704/7	Architekt: Axel Faber, 07613 Hartmannsdorf, Melkhüttenweg 2, Tel./Fax.:036693/22732, e-mail: AxelFaber@web.de

ARCHITEKTENKAMMER THÜRINGEN · AXEL FABER · 2238-04-1-A · FREIER ARCHITEKT